

V c
4532



h



h. 34^e, 31.

V c
4532

COPIA
Deres anderweit
An die

**Königliche Schwedische / von
den Chur Bährischen zu den Stillstandes
Tractaten nachher Blm / Herren Deputirten über
gebenen, Begehren / und gethanen Vor
schlägen.**

**ANNO
1647.**





Wohlgeborne Herren.



Unser hochgeehrte Herren ist zum Theil ohne langes Erzehlen bewust / wird auch künfftig / wenn wir einen Schluß gemacht / mit mehren der ganzen Welt öffentlich remonstriret werden / auß was erheblichen Ursachen / die Churfürst. Durchl. in Beyer / unser gnädigster Herr / begehren / mit beyden kriegenden Königlichem Cronen in gute Freundschaft / und Verstand beständig anzutreten / welches denn gleich mit diesen jetzigen Tractaten anfangen solle / und daher auch J. Churf. Durchl. bewogen worden / und sich resolviret / ein *particulare Armistizium* mit beyden kriegenden Königlichem Cronen durch uns / so wohl für sich / dero Hauß / Ihre Lande / und Vöcker / als dero Herrn Bruder / J. Churf. Durchl. zu Cölln / dero Länder / und Vöcker tractiren / un̄ schliessen zu lassen / darzu wir unsern habenden gnungsamem Original Gewalt exhibiret / und nun bereit seyn / solche Handlung auff folgende Puncten anzufangen / und gar zu schliessen / als nemlichen



lichen und vor das Erste / begehren höchstgedachte
Churf. Durchl. das *particular armistitium* mit beyden
Cronen solcher massen gleich jzo anzufangen / und bis
zu Nichtigkeit eines General Friedens im ganzen Rö-
mischen Reich / aufrichtig und realiter zu continuiren /
und von beyden Cronen / und dero selben ganzes hoch-
löbliche Hauß / ihre Lande und Völcker / ferner nichts
feindliches / weder *directe* noch *indirecte* / noch mit Raht
oder That / heimlich oder öffentlich vorgenommen /
sondern alle Hostiliteten gänzlich gleich von nun an
ab geschnitten / aufgehelt / und eingestellt werden / und
bleiben sollen Zum Andern / sol dieser jetzt vorgehende
Punct / auch auff alle Ihrer Churf. Durchl. zu Colln
Erzstifter / und Länder gleichmässig extendiret / und
verstanden / auch gehalten / und darunter nicht weniger
in allen der Herr Coadjutor / Ihre Herzogl. Durchl.
Herzog Maximilian Heinrich / der Zeit mit eingeschlos-
sen werden / und bleiben / und dieses *Armistitium* zugleich
in allem jzo / und künfftig mit geniessen. Doch mit
diesem Beding / daß zum Dritten J. Churf. Durchl.
zu dero selben Völcker Unterbring / und Unterhaltung
nicht nur der ganze Bährische Creysß / mit allen daren
vermöge des Reichs *Matricul* gehörigen Ständen /
Städten und Orten / zu quartiren / bis auff erfolgen-
den General Frieden verbleiben / und was darinnen
von ein oder andere Cron occupiret / dero selben ohne
Entgelt frey / mit Abführung jzo darin liegender Völ-
cker wieder überlassen / auch zugleich J. Churf. Durchl.
eigenthümbliche Städte / und Orther / als Raim / Tho-
nawerth / Wembding / Haydenheim / Weisenstea / und
Münna.

Mündelheim / darinn ohne das fast nichts mehr zu leb-
ben / abgetreten / auch dero / so wohl die Bährische / als
ihre Ober Pfalz und Unter Pfälzische disseit Reichs
sitirre, auff dats innenhabende Landen / allezeit unbe-
leget gelassen / und fürhin an S. Churf. Durchl. Lan-
den weder Contributiones / noch Quartiere / Durchzü-
ge / oder anders begehret / noch ab gefordert / sondern sol-
che dero ohne Beschwerden frey / und *Francis* unurbiret
verbleiben / und gelassen werden sollen. Und weilien
Viertens fast halb Meyern / auch andere Bährische
Creiß Stände meistens ruiniret / und so weit *devastiret*,
daß sie weiter zu Unterhalt der Chur Bährischen Ar-
mee fast nichts mehr beyzuhelffen vermögen / also biß
von beyden Königlichen Majestäten *Ratificationes* des
verhoffenden Schlusses einlangen / mehrer Stände zu
deren Logir- und Verpflegung / hierzu zu haben nöthig /
und zwar etliche Jahr hero Ihr Churf. Durchl. zu dem
Bährischen Creiß / auch den Schwäbischen und Frän-
ckischen Creiß völlig zu Quartier gehabt / so wollen
Wir hoffen / wosern beyde Cronen nicht völlig Ihrer
Churf. Durchl. diese zweene Creyse auch cediren wol-
len / darumb wir die Herren Deputirten ersuchen / sie
werden / und wollen wenigst zu dem ganken Bährischen
Creiß / nicht davon außgenommen / von den beyden
Schwäbischen / und Fränckischen Creysen / zu denen
darinn bereit von J. Churf. Durchl. Volckern innen-
habenden / und besetzten Posten / die genante Volcker
darinnen / biß auff bey der Königl. Maj. einlangender
Ratification / oder erfolgenden General Friedenschluß
zu accommodiren / und darauß die schon von den Chur
Bähr

edachte
beyden
und biß
en Kö-
nigern /
s hoch
r nichts
st Nacht
immen /
nun an
en / und
gehende
Colln
et / und
weniger
Durchl.
efehlos
ungleich
och mit
Durchl.
haltung
n darinn
änden /
rfolgen
arinnen
en ohne
r Völ-
Durchl.
/ Chor
a / und
Müna

Bayerischen Völkern besetzt Derther zu erhalten / so
viel Quartier und Stände abreten / und überlassen /
als die Nothdurfft zu solcher Armada Unterhalt er-
fordert / In denen ChurCöllnischen Landen aber die
Contributiones auff ein erträgliches moderiren, und
richten lassen / zumahlen beyde Cronen ohne das im
Reich mehrere Quartire / als sie nöthig haben / possi-
ren. Dagegen wollen Sänffstens Ihre Churf. Durchl.
In Bayern auch dere Waffen von den Keyf. so bald wir
verglichen / die Quartier gehörter massen / uns einge-
räumet worden / und der Schluß unterschrieben / abzie-
hen / denen auff keine Weise / oder Wege mit Quartier
oder Unterhalt / weder heimlich / oder öffentlich / niches
mehr assistiren, sondern sich separiren, und dergleichen
zu thun / vor dem Herrn Bruder / Ihre Churf. Durchl.
zu Cölln / hiermit versprechen / und von deroselben
schriftliche Versicherung nechstens auch einbringen /
und beyder Cronen Herren Deputirten einlieffern las-
sen / Solte auch Sechstens unter solchem Armistitio
auff einer / oder andern Seiten / etwa ein / oder ander Of-
ficirer mit seinen unterhabenden Völkern / oder sonst
gemeine Soldaten vor sich selbst / und ohne Befelch
seines Herrn / in den Quartiern / auff der Strassen / o-
der sonst / einige Insolentz begehen / solle doch daruñ
der Stillstand nicht gebrochen gehalten / sondern stre-
cke observire, aber dennoch gegen den Officirern / und
Völkern / welche dergleichen Insolentz begangen / von
dem Commendanten darunter sie gehören / auff des
Beleidigten Begehren / gebührende Straffe vorge-
nommen / oder da solche Preveler inflagranti uff offen-
bahrer

Thar zu ergreifen / gefangen genommen / und neben
Beschreibung des Verbrechens / ihrem rechten Com-
mendanten zur Bestrafung geschicket / oder ausgefol-
get werden. Siebendens sollen von beyden höchst-
gedachten Cronen / und dero Allirten / auch Ihrer
Churf. Durchl. zu Cölln und Bavern / re. Landen die
Commercien / frey / sicher und ungehindert / mit aller-
hand Kauffmans Wahren / Item Getränd / Wein /
und Salt passiret / auß Begehren gegen einander con-
voyret / und von keinem Theil / oder den Commendan-
ten hin und wieder in den Posten / oder Felde / wieder
die alte im Reich herkommene / keine neue Zoll / Aufse-
schläge / oder Schagung / unter was *prætextu* solches
immer beschehen möchte / darvon eingefordert / oder
darauß geschlagen werden. Und weil wir hierinnen
nichts unbilliges begehren / so bitten wir / unsere hoch-
geehrten Herren belieben mit ihrer schriftlichen will-
fähigen Gegenantwort hierüber sich ehst vernehmen
zu lassen / mit *offeret*, so oft es ihnen beliebig / mündli-
chen besser diß oder jenes zu erleutern / und umbständli-
cher von Sachen zu reden / wir gern zu unsern hochge-
ehrten Herren kommen wollen / und werden. Ver-
bleiben darbey

Unsere hochgeehrten Herren

Datum Ulm / den 19. Febr. 1647.

Dienstbefliehenwillige

J. B. Neuschenberg.

J. Küttner.

H. B. Schäffer.

AK 2/c 4532

Wm

2/c



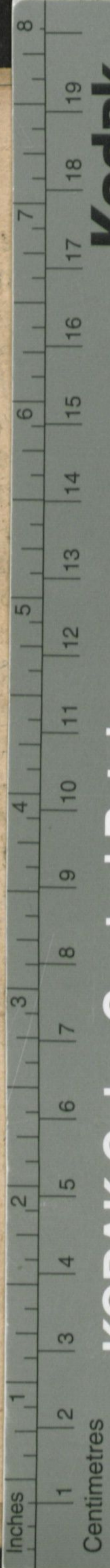
Faint, illegible text from the reverse side of the page, possibly bleed-through from the other side of the paper.

Ac

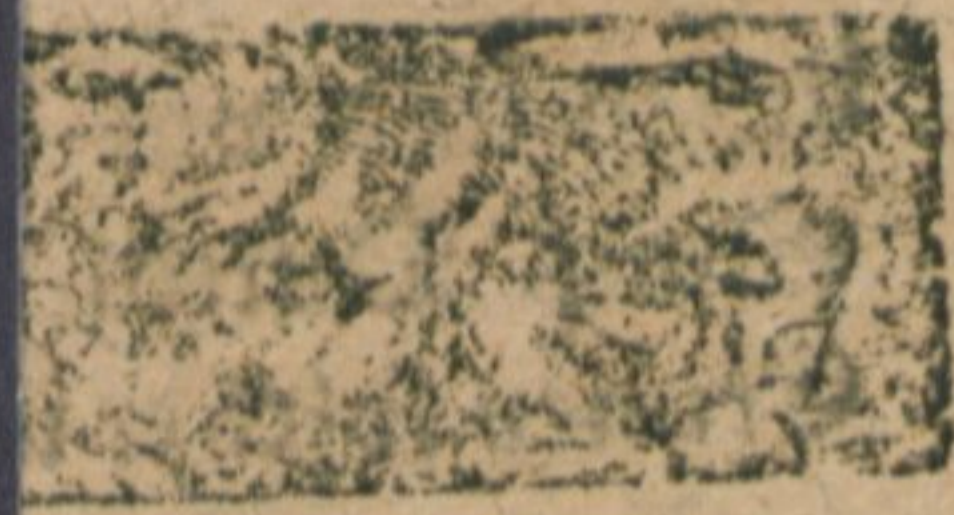
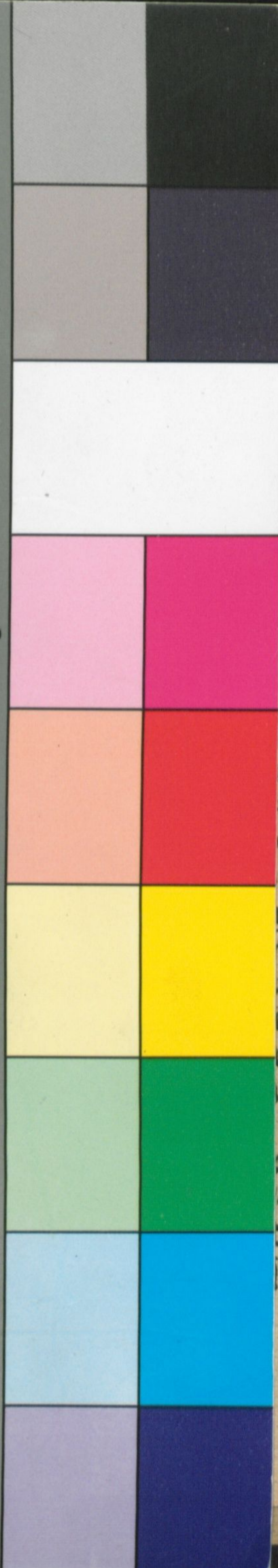
ULB Halle 3
004 807 693





KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000
Kodak LICENSED PRODUCT
 Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



errren.
 hochgeehrte Her
 m Theil ohne lan
 hlen bewußt / wird
 ffig / wenn wir ei
 luß gemacht / mit
 der ganzen Welt
 remonstriret wer
 uß was erheblichen
 en / die Churfürstl.
 in Beyern / unser
 en friegenden Kö
 afft / und Verstand
 gleich mit diesen je
 nd daher auch J.
 and sich resolviret /
 en Priegenden Kö
 wohl für sich / dero
 als dero Herrn Bru
 dero Länder / und
 assen / darzu wir un
 Gewalt exhibiret,
 lung auff folgende
 chliessen / als nem
 lichen

